



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Mai 2016

Nummer 19/20

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>193</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>194</b>
89 Umstufung von zwei Teilstücken der Kreisstraßen K 16 und K 17 (bisher K 44) auf dem Gebiet der Stadt Münster	193	92 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Münster Nr. 24 „Teppes Viertel“ Nr. 25 „Wartenhorster Sundern“ Nr. 47 „Amelsbüren“ Nr. 49 „Vinnenberg“	194
90 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	194	93 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	200
91 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	194		

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 89 Umstufung von zwei Teilstücken der Kreisstraßen K 16 und K 17 (bisher K 44) auf dem Gebiet der Stadt Münster

Im Gebiet der Stadt Münster hat sich die Verkehrsbedeutung von zwei Teilstücken der Kreisstraßen K 16 und K 17 (bisher K 44) geändert.

Daher stufe ich gemäß § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) die

#### **K 16 (Borgreveweg) zwischen Netznoten 4012 061 und Netznoten 4012 062**

zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) auf.  
Gleichzeitig wird die

#### **K 17 (Immelmannstraße) zwischen Netznoten 3912 002 und Netznoten 4012 001 sowie die**

#### **K 16 (Dorbaumstraße) zwischen Netznoten 4012 061 und Netznoten 3912 002**

zur Gemeindestraße abgestuft.

Hinsichtlich der Baulast tritt durch diese Umstufungen keine Änderung ein. Die Baulast liegt auch weiterhin bei der Stadt Münster.

Diese Umstufungen werden mit Wirkung zum **01. Januar 2017** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt.

Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u. a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u. a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Kreisstraßen hingegen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Diese Voraussetzungen sind jeweils für die o. a. Teilstücke erfüllt, so dass die Auf- bzw. Abstufung vorzunehmen ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VWGO – aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Münster, den 13. Mai 2016                      Bezirksregierung Münster  
Az: 25.07.01.01  
Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 193-194

#### 90 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Stadt Gelsenkirchen hat mit Schreiben vom 10. März 2016 beantragt, im Rahmen einer städteplanerischen Maßnahme die Gestaltung der Fußgängerzone im Bereich der Stadtbahn Gelsenkirchen „Rampe Ebertstraße und Station Musiktheater“ zu modernisieren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.11 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für die beabsichtigte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 12. Mai 2016                      Bezirksregierung Münster  
Dezernat 25  
Az: 25.17  
Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 194

#### 91 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0004/16/0008585/0001.V

48147 Münster, den 06.05.2016

Die Firma IMPERIAL Chemical Logistics GmbH (vorher Lehnkering GmbH) hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in Münster (Gemarkung Münster-Amelsbüren, Flur 38, Flurstück Teil aus 155) beantragt.

Da keine Einwendungen gegen den o. a. Antrag eingegangen sind, wird der für Dienstag, den 31.05.2016 vorgesehene Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 194

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 92 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Münster

Nr. 24 „Teppes Viertel“

Nr. 25 „Wartenhorster Sundern“

Nr. 47 „Amelsbüren“

Nr. 49 „Vinnenberg“

Auf Grund des § 49 Absatz 1 und 5 Satz 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) wird im Benehmen mit der Regionalplanungsbehörde und der Höheren Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Erklärung zur Naturwaldzelle

Die in § 2 näher bezeichneten Waldgebiete werden als Naturwaldzellen erklärt und in das „Verzeichnis der Naturwaldzellen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingetragen. Die Lage und genauen Grenzen der Naturwaldzellen ergeben sich aus den als Anlage beigefügten Karten.

#### § 2

##### Name, Lage, geschützte Waldgesellschaft

Der Name, die Lage sowie die zu schützende Waldgesellschaft der jeweiligen Naturwaldzelle werden wie folgt beschrieben:

Naturwaldzelle Nr. 24 „Teppes Viertel“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe:                      6,3 ha

Gemeindegebiet: Stadt Münster  
 Gemarkung: Wolbeck  
 Flur: 10  
 Flurstück: 86 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 25 „Wartenhorster Sundern“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Geißblatt-Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 9,8 ha  
 Gemeindegebiet: Everswinkel  
 Gemarkung: Everswinkel  
 Flur: 26  
 Flurstück: 6 teilweise  
 Flurstück: 7 teilweise  
 Flurstück: 150 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 47 „Amelsbüren“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Traubeneichen-Buchenwald und Stieleichen-Hainbuchenwald

Größe: 14,6 ha  
 Gemeindegebiet: Stadt Münster  
 Gemarkung: Amelsbüren  
 Flur: 18  
 Flurstück: 16 teilweise  
 Flurstück: 38 teilweise

Naturwaldzelle Nr. 49 „Vinnenberg“

Zu schützende Waldgesellschaft:  
 Birken-Bruchwald

Größe: 1,4 ha  
 Gemeindegebiet: Stadt Warendorf  
 Gemarkung: Milte  
 Flur: 623  
 Flurstück: 10 teilweise

**§ 3**

**Schutzziel**

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der unter § 3 genannten Waldgesellschaften

1. für die wissenschaftliche Forschung,
2. zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten,
3. in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität.

**§ 4**

**Verbote**

- (1) In den Naturwaldzellen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 5 nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In den Naturwaldzellen ist es insbesondere verboten:
  1. den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen,
  2. Holz zu entnehmen,
  3. Wildfütterungen, -wiesen, -äcker und Kirrungen anzulegen und zu unterhalten sowie Schussschneisen freizuhalten,
  4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  5. Wegeneu- oder -ausbaumaßnahmen durchzuführen,
  6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,

7. Entwässerungsgräben anzulegen oder vorhandene Gräben offen zu halten,
8. Standortveränderungen durchzuführen,
9. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen,
10. chemische Mittel einzusetzen,
11. Pflanzen oder Teile davon einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,
13. markierte Wege oder Fußpfade zu verlassen,
14. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten, mit dem Fahrrad oder mit Fahrzeugen zu fahren.

**§ 5**

**Ausnahmen**

- (1) Die Befugnisse des Eigentümers zum Betreten der Flächen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagd ist zulässig mit Ausnahme der unter § 4 Absatz 2 Nummer 3 aufgeführten Handlungen und mit der Maßgabe, dass jagdliche Einrichtungen nur in dem geringst möglichen Umfang hergestellt und unterhalten werden und Kanzeln dem umgebenden Wald angepasst sind, aus naturbelassenem Holz hergestellt werden und wissenschaftliche Einrichtungen nicht behindern.
- (3) Es ist zulässig
  - Zäune zu errichten, die zur Abschätzung des Einflusses des Schalenwildes auf die Vegetation, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche notwendig sind. § 4 LFoG bleibt unberührt.
  - zu Forschungszwecken lebende Bäume, stehendes oder liegendes Totholz, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Samen und Waldfrüchte zu entnehmen.
- (4) Die Forstbehörde kann weitere Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Forstschatzes oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken erforderlich ist.
- (5) Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf der Einwilligung der obersten Forstbehörde.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 Absatz 1 Nummer 8 LFoG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach § 4 dieser Verordnung verstößt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

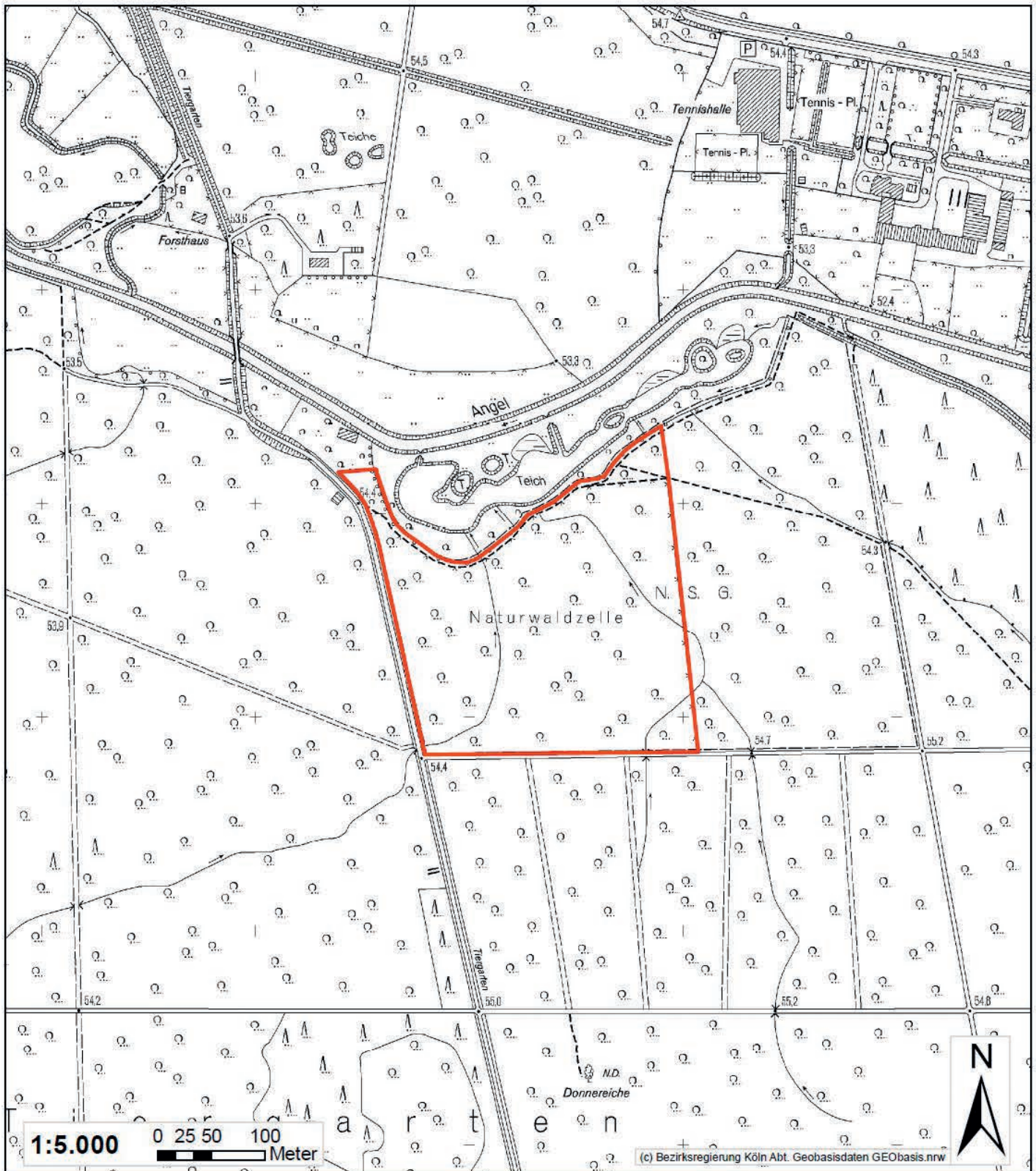
Münster, 12.05.2016

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
 gez. A. Edelhoff, OFR

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 194-199



# Naturwaldzelle Nr. 24 Teppes Viertel



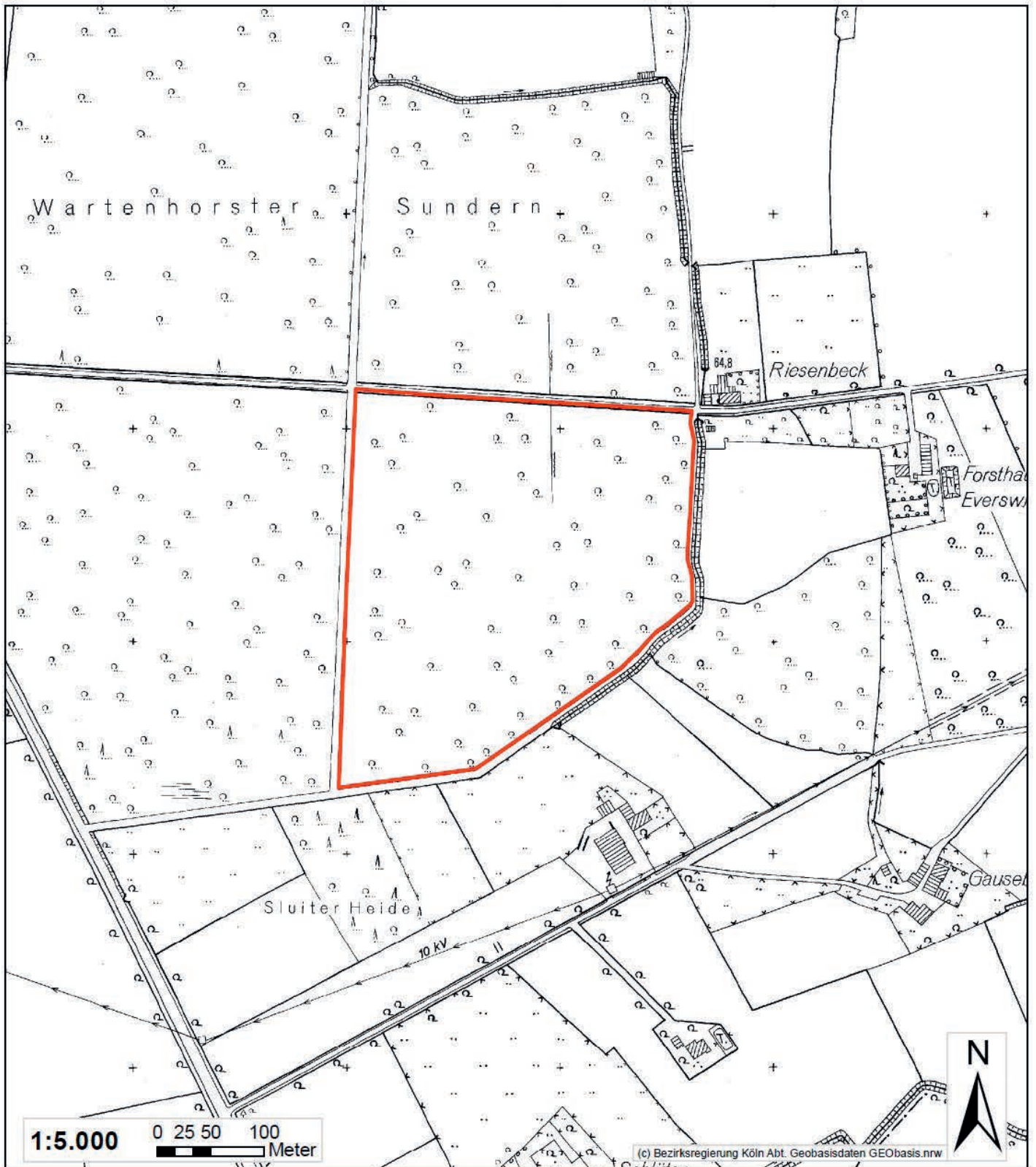
Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Teppes Viertel"

Gemeinde Stadt Münster, Gemarkung Wolbeck,  
Kreisfreie Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster  
als Naturwaldzelle

Münster,  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW



# Naturwaldzelle Nr. 25 Wartenhorster Sundern



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Wartenhorster Sundern"

Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Everswinkel,  
Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

als Naturwaldzelle

Münster,

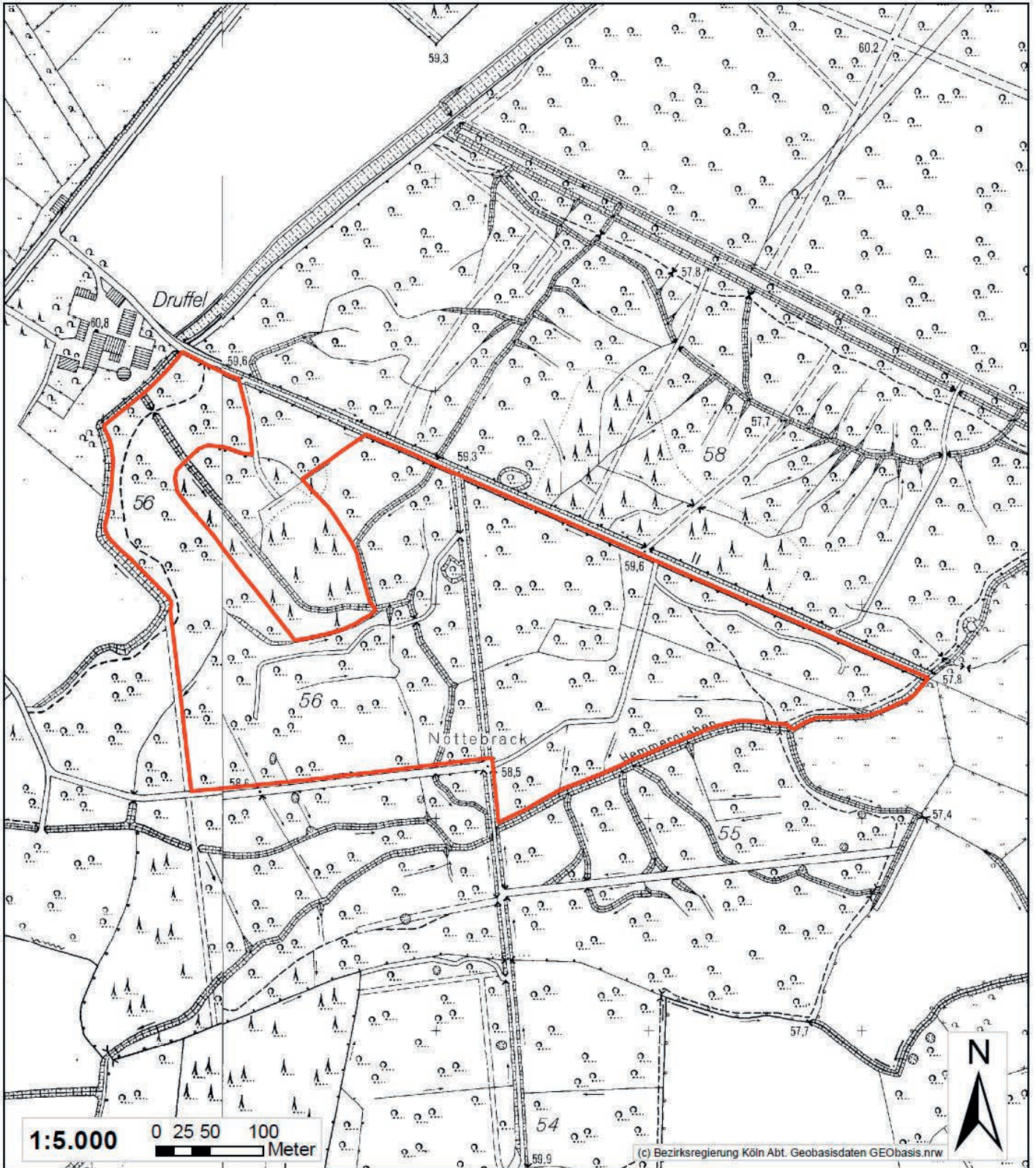
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



# Naturwaldzelle Nr. 47 Amelsbüren



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Amelsbüren"

Gemeinde Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren,  
Kreisfreie Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster  
als Naturwaldzelle

Münster,

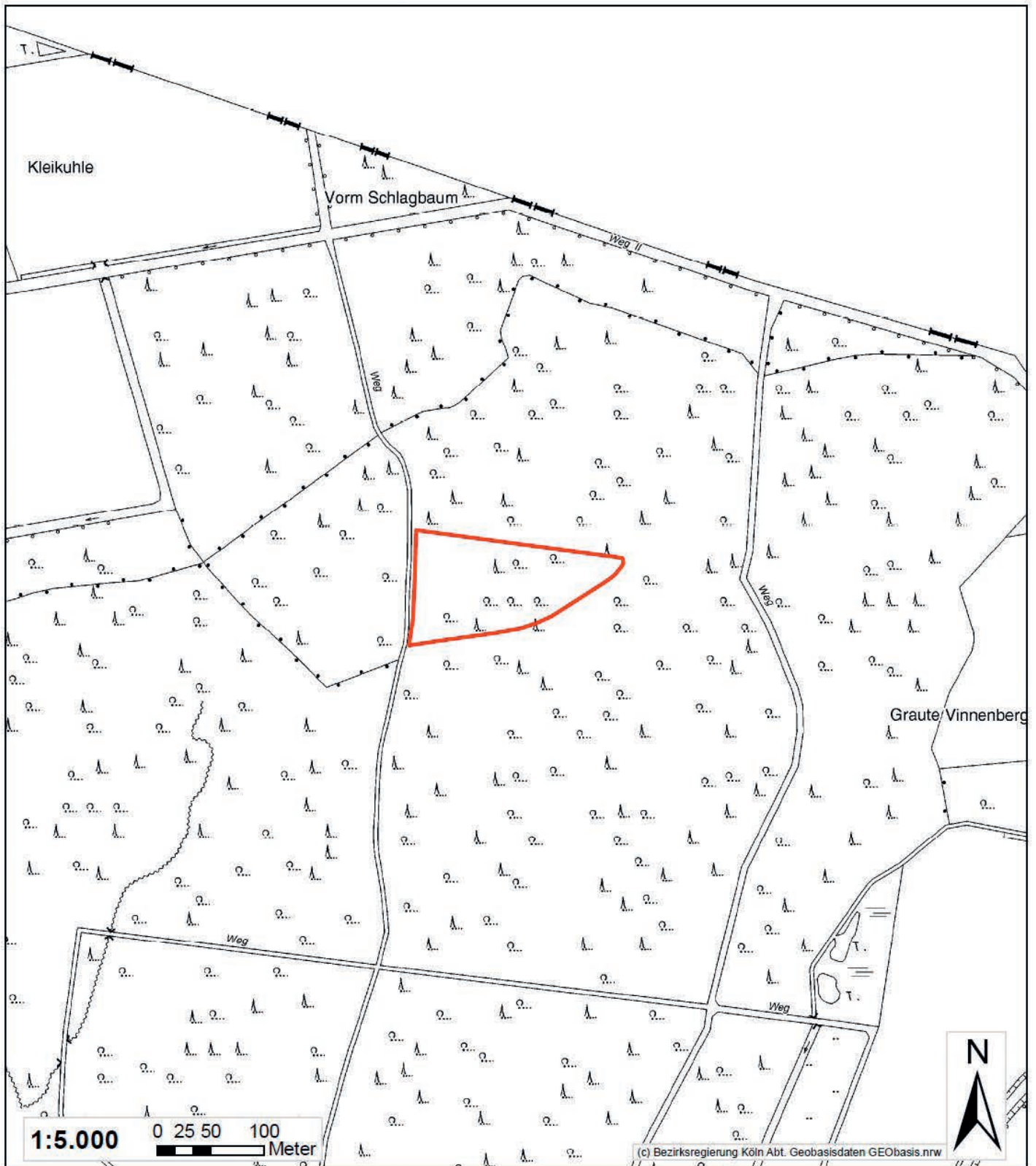
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



# Naturwaldzelle Nr. 49 Vinnenberg



Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung des Gebietes "Vinnenberg"

Gemeinde Stadt Warendorf, Gemarkung Milte, Kreis Warendorf im Regierungsbezirk Münster

als Naturwaldzelle

Münster,

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Herausgeber: Landesbetrieb Wald und Holz

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKat NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

**93 Bekanntmachung des Zweckverbandes  
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)  
Münsterland“**

Die 9. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Mittwoch, 25.05.2016, 14.00 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 b,c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.03.2016  
– Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2016 –
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.04.2016  
– Sitzungsvorlage Nr. 16 / 2016 –
3. Novellierung ÖPNV-Gesetz NRW  
– Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2016 –
4. Westfalen-Tarif  
– Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2016 –

5. Verbandsversammlung des NWL am 31.05.2016  
– Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2016 –
6. Mitteilungen und Anfragen
- 6.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbands-  
vorstehers
- 6.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Sachstand Vergabeverfahren Emscher-Münster-  
land-Netz  
– Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2016 –
12. Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG  
NRW  
– Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2016 –
13. Mitteilungen und Anfragen
- 13.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbands-  
vorstehers
- 13.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 200











## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster